

# SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.78 FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER LISE - MEITNER - STRASSE IM ORTSTEIL EDENDORF

Aufgrund der §§10 und 9 Abs.4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit §82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 21.9.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.78 für das Gebiet nördlich der Lise-Meitner-Straße im Ortsteil Edendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 78	§9 Abs.7 BBauG
GE	Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiete (siehe Text Nr.3) Maß der baulichen Nutzung	§9 Abs.1 Nr.1 BBauG §8 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§9 Abs.1 Nr.2 BBauG
GFZ	Geschäftflächenzahl	§9 Abs.1 Nr.2 BBauG
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze	§9 Abs.1 Nr.2 BBauG
o	Bauweise Offene Bauweise, Ausnahme zulässig (siehe Text Nr.1) Überbaubare Grundstücksflächen	§22 Abs.2 BauNVO §9 Abs.1 Nr.2 BBauG
	Baugrenzen	§23 Abs.3 BauNVO
	Verkehrsflächen	§9 Abs.1 Nr.11 BBauG
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Öffentliche Parkfläche	
	Geplante Höhen der Verkehrsflächen über N.N. Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke, Sichtdreiecke (siehe Text Nr.2)	§9 Abs.1 Nr.2 BBauG
	Flächen für Versorgungsanlagen	§9 Abs.1 Nr.14 BBauG
	RHB - Regenrückhaltebecken für die Entsorgung von Oberflächenwasser Pumpwerk	
	Grünflächen	
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§9 Abs.1 Nr.25a BBauG
	Erhalten des vorhandenen bewachsenen Erdwalls	§9 Abs.1 Nr.25b BBauG
	Anpflanzen von Bäumen	§9 Abs.1 Nr.25a BBauG
	Erhalten von Bäumen	§9 Abs.1 Nr.25b BBauG
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung	§16 Abs.5 BauNVO
	Führung von elektr. Versorgungsanlagen	§9 Abs.1 Nr.13 BBauG
	Elektrische Leitung, oberirdisch, 60KV (siehe Text Nr.4)	
	Leitungsrecht zugunsten der Stadt Itzehoe	§9 Abs.1 Nr.21 BBauG

## II Darstellungen ohne Normcharakter

- Geplante Verkehrsfläche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.78
- Flurstücksnummer
- Höhenschichtlinie über N.N.
- Höhenangabe für vorhandene Verkehrsflächen über N.N.
- Böschungen
- Flurstücks- und Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Vermessungspunkt
- Schutzstreifen der 60KV Leitung (siehe Text Nr.4)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 13.9.1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau am 7. Febr. 1984 erfolgt.

Itzehoe, den 8.10.1984  
Bürgermeister (Hörnlein)

Öffentliche Darlegung und Anhörung nach §20 Abs.2 BBauG, durch Aushang vom 6.2.84 bis 21.2.84 aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 4. Okt. 1982.

Itzehoe, den 8.10.1984  
Bürgermeister (Hörnlein)

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 4.4.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Itzehoe, den 8.10.1984  
Bürgermeister (Hörnlein)

Die Ratsversammlung hat am 22.3.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Itzehoe, den 8.10.1984  
Bürgermeister (Hörnlein)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.4.1984 bis zum 10.5.1984, während folgender Zeiten:  
montags - donnerstags von 7<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> u. 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> freitags von 7<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 2.4.1984 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekannt gemacht worden.

Itzehoe, den 8.10.1984  
Bürgermeister (Hörnlein)

Der katastermäßige Bestand am 25. Sep. 1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neu er städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 25. Sep. 1984  
Ober Reg. Verm. Rat (Trottmann)

Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 21.9.1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Itzehoe, den 8.10.1984  
Bürgermeister (Hörnlein)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.9.1984 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen.

Itzehoe, den 8.10.1984  
Bürgermeister (Hörnlein)

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21.03.1985 Az. IV 810c - 512 113 - 61 46 (78) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Itzehoe, den 20.6.1985  
Bürgermeister (Hörnlein)

Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 30.05.1985 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 04.07.1985 Az. IV 810c - 512 113 - 61 46 (78) bestätigt.

Itzehoe, den 5.07.1985  
Bürgermeister (Hörnlein)

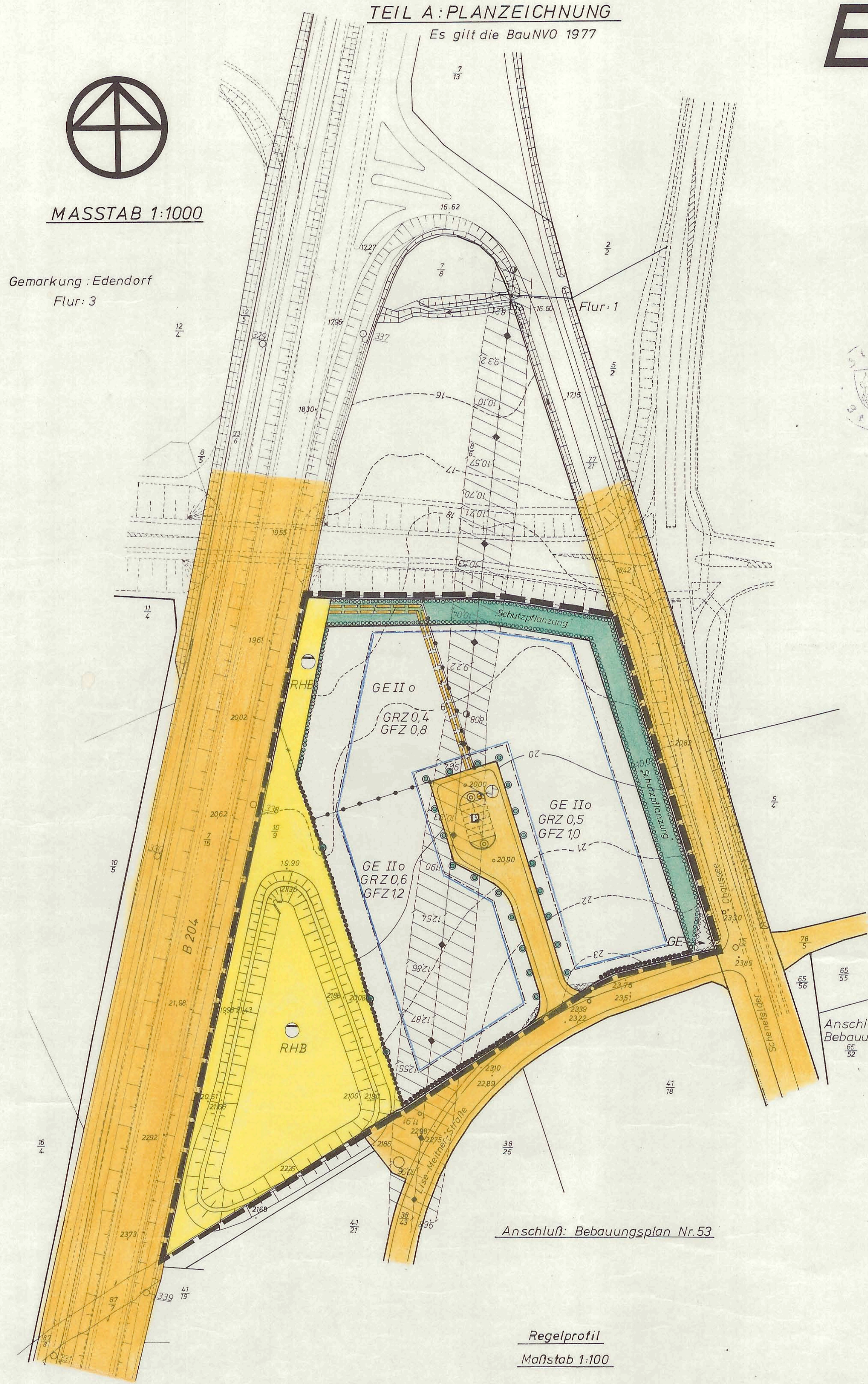
## TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1977



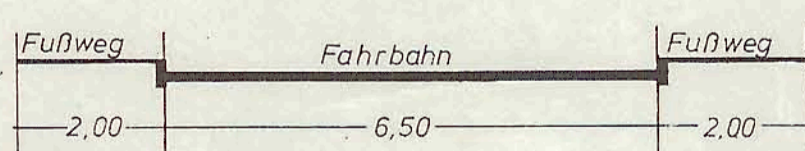
MASSTAB 1:1000

Gemarkung: Edendorf  
Flur: 3



Anschluß: Bebauungsplan Nr.53

Regelprofil  
Maßstab 1:100



## TEIL B: TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Abweichende Bauweise  
(§ 22 Abs.4 BauNVO)  
Zulässig sind ausnahmsweise Gebäude bis zu einer Länge von maximal 80,0m.

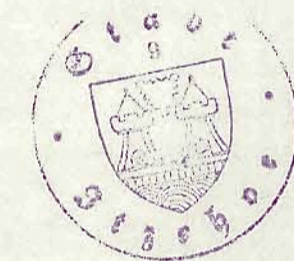
2. Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke (Sichtdreiecke)  
(§ 9 Abs.1 Nr.10 BBauG)  
In den Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO unzulässig. Einfriedigungen und Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Innerhalb der Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen ist die Anlegung von Grundstückszufahrten unzulässig.

3. Nichtzulässigkeit von Nutzungen bestimmter Arten  
(§ 1 Abs.5 BauNVO)  
Im Gewerbegebiet sind Verkaufseinrichtungen für Güter des täglichen Bedarfs an den Endverbraucher nicht zulässig.

4. Nachrichtliche Übernahme  
(§ 9 Abs.6 BBauG)  
Die zulässigen Bau- und Arbeitshöhen innerhalb des Schutzbereiches der elektrischen Leitung müssen eingehalten werden. Bauvorhaben, die im Schutzbereich der Leitung liegen, müssen der Schleswig-Aktengesellschaft zur Stellungnahme vorgelegt werden. Der Abstand von Bäumen und Sträuchern zu den Leiterseilen muß min. 2,5m betragen.

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat am 30.5.1985 beschlossen, die Auflage des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein im Genehmigungs Erlaß vom 21.03.85-Az. IV 810c - 512 113 61 46 (78) zu erfüllen und die Ziffer 3 des Textes (Teil B) zu streichen.

Itzehoe, den 20.6.1985



Bürgermeister (Hörnlein)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Itzehoe, den 5.07.1985  
Bürgermeister (Hörnlein)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Bauland eingesehen werden kann, sind am 8. Aug. 1985 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 135a Abs.4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 9. Aug. 1985 rechtsverbindlich geworden.

Itzehoe, den 9. Aug. 1985  
Bürgermeister (Hörnlein)